

Allgemeine Reisebedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für die gemeinsame Lourdes-Jugendwallfahrt der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz und werden, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des zwischen dem Reisenden¹ und dem Reiseveranstalter zu Stande gekommenen Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus. Das Bistum Limburg tritt hierbei als Reiseveranstalter auf. Die Reise entspricht rechtlich einer Pauschalreise.

1. Vertragsschluss

Die Darstellung von vertraglichen Leistungen in Katalogen oder in Flyern, Broschüren, Annoncen etc. ist unverbindlich und stellt noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar.

Mit der Anmeldung bietet der Anmeldende dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung erfolgt digital auf der von dem Veranstalter hierfür vorgesehenen Webseite. Bei minderjährigen Teilnehmenden bedarf die Anmeldung zu ihrer Rechtsgültigkeit zusätzlich eine schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Einverständniserklärung).

Im Rahmen digitaler Anmeldungen stellt die automatische Bestätigung des Eingangs der Anmeldung noch keine Annahme des Vertragsangebots des Anmeldenden dar.

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss werden dem Anmeldenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, sofern der Anmeldende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Der Vertrag kommt erst mit Erhalt der Reisebestätigung zwischen den Parteien zustande.

Es ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung des Vertrages sind jedoch gemäß dieser Allgemeinen Reisebedingungen möglich.

2. Zahlungsbedingungen

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur verlangt oder entgegengenommen werden, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Versicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde.

Dieser Sicherungsschein wird zusammen mit der Reisebestätigung versandt.

Sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, ist der Reisepreis spätestens 28 Tage vor Beginn der Reise fällig, sofern der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und das Rücktrittsrecht aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht mehr ausgeübt werden kann, und muss am Fälligkeitstage ohne weitere Aufforderung auf das von dem Veranstalter benannte Konto eingegangen sein. Bei Buchungen, die weniger als 28 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der vollständige Reisepreis nach Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des § 651 q Abs. 4 BGB sofort zur Zahlung fällig, sofern das Rücktrittsrecht des Veranstalters aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht mehr ausgeübt werden kann.

Kommt der Reisende mit der Leistung der Anzahlung oder mit der Restpreiszahlung in Verzug, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Lage ist, die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht seitens des Reisenden besteht, so kann der Veranstalter nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Rücktrittsgebühren nach Ziffer 5 der Allgemeinen Reisebedingungen verlangen.

Die Zahlung des Reisepreises ist auf folgendes Konto des Veranstalters zu leisten:

Kontoinhaberin: Bischöfliches Ordinariat

Bank: Commerzbank Limburg

IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00; Sachkonto 413520; Kostenstelle 1100002191; Projekt 100077

BIC: COBA DEFFXXX

3. Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen richtet sich nach der Leistungsbeschreibung und der Reisebestätigung. Sie werden ergänzt durch die Reiseunterlagen und die allgemeinen Informationen. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen und Zusatzwünsche sollen in der Reiseanmeldung aufgenommen und durch die Reisebestätigung bestätigt werden. Mehrkosten aufgrund der von dem Reisenden gewünschten Leistungsänderungen sind nicht in dem in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Preis enthalten und werden zusätzlich berechnet.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen des Reisepreises oder einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter hat dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Der Reisende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Der Reisende hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Erhält der Veranstalter innerhalb der gesetzlichen Frist keine Reaktion, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Reisende in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Veranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

Preiserhöhungen gelten als nicht erheblich, wenn sie 8% des Reisepreises nicht übersteigen. Eine Preiserhöhung bis 8 % ist einseitig wirksam.

Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Freizeitleistung oder einer Erhöhung des Freizeitpreises um mehr als 8%, hat die Veranstalterin den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Freizeit, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Reisende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, allerdings nur, wenn der Veranstalter in der Lage ist, dem Reisenden eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Reisende eine Senkung des Freizeitpreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag von dem Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind von dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

5. Rücktritt durch den Reisenden bzw. die Erziehungsberechtigten

Der Reisende hat die Möglichkeit jederzeit und ohne Angaben von Gründen von der Reise zurückzutreten. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Es empfiehlt sich, den Rücktritt entweder schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Handelt es sich beim Reisenden um einen minderjährigen Teilnehmenden, muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Im Fall des Rücktritts vom Reisevertrag oder wenn der Reisende die Reise nicht antritt, steht dem Veranstalter unter Verlust des Anspruchs auf den Reisepreis eine angemessene Entschädigung entsprechend § 651 h BGB zu, soweit der Rücktritt nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt gestaffelt:

- bis zu 20 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- ab 19 bis 10 Tage vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises
- ab 9 bis 4 Tage vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises
- ab 3 Tage vor Reisebeginn: 90 % des Reisepreises.

Der Veranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

In einigen Fällen können bei einer Stornierung höhere Stornokosten anfallen als die angegebenen Prozentsätze. Dies gilt insbesondere, wenn dem Veranstalter durch die Stornierung des Reisenden besondere Kosten entstehen. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten als die von uns geforderte Pauschale entstanden sind.

Im Fall eines Rücktritts ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Stornierungsabrechnung und Übermittlung der entsprechenden Bankdaten verpflichtet.

6. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten

a) spätestens

- 35 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
- 29 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Freizeitdauer von weniger als zwei Tagen,

wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Reise nicht erreicht wird.

b) wenn der Veranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall hat der Veranstalter den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Im Fall eines Rücktritts ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Stornierungsabrechnung und Übermittlung der entsprechenden Bankdaten verpflichtet.

7. Benennung eines Ersatzteilnehmenden

Bis zu einer angemessenen Frist vor Reisebeginn kann der Reisende gemäß § 651 e BGB auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt und so in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Veranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt, insbesondere, sofern der Dritte den in der Ausschreibung angegebenen Erfordernissen nicht genügt. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person entstehenden Mehrkosten haften der Dritte und der ursprünglich Reisende als Gesamtschuldner. Der Veranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und dem Veranstalter tatsächlich entstanden sind. Der Veranstalter hat dem ursprünglich Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

8. Gewährleistung und Abhilfe, Mitwirkungspflicht

Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter wird sich bemühen, in angemessener Frist Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich und zumutbar ist. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. in der Erbringung einer angemessenen Ersatzleistung. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm die Annahme nicht zumutbar ist.

Bei Reisestörungen ist der Reisende verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Reisemängel sind unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen.

Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises geltend machen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden und der Reisende die Anzeige vor Ort nicht schuldhaft unterlassen hat. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise durch einen Mangel, der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Fortsetzung der Reise unzumutbar ist.

Befindet sich der Reisende im Fall des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der Veranstalter unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

Sofern die den Beistand erfordernden Umstände vom Reisenden schuldhaft selbst herbeigeführt wurden, kann der Veranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

Der Veranstalter ist zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet. Für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform hingewiesen.

9. Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Vertrag nach Antritt der Reise ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer vorherigen Abmahnung nachhaltig stört oder wenn sich der Reisende vertragswidrig verhält, sodass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist.

In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

10. Versicherungen

Reiseversicherungen sind regelmäßig im Reisepreis nicht enthalten. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Reisekrankenversicherung mit Deckung der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod und einer Reisegepäckversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

11. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in den Reiseausschreibungen und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den/die Kunden/Kundin erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung des Vertragsveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Veranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen dem Reisenden entstandener Schaden die Verletzung von Hinweis-, Ausklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich war.

12. Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Teilnehmende gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger. Reisevertragliche Ansprüche bei Reisemängeln verjähren gemäß § 651 j BGB in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Der Veranstalter informiert den Reisenden mit der Buchungsbestätigung über die allgemeinen Pass- und Visaerfordernisse sowie über Gesundheitsvorschriften des Reiselandes einschließlich der

ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Für die Einhaltung der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften und die rechtzeitige Beschaffung seiner notwendigen Reisedokumente sind die Reisenden selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Veranstalter mit der Besorgung beauftragt wurde, es sei denn, der Veranstalter hat eigene Pflichten verletzt.

14. Beförderung mit dem Flugzeug

Der Veranstalter ist aufgrund der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, den Reisenden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht.

Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, benennt der Veranstalter dem Reisenden diejenigen Unternehmen, die voraussichtlich die Flüge durchführen werden. Sobald dem Veranstalter bekannt ist, welche Fluggesellschaften die Flüge durchführen werden, wird der Reisende unverzüglich hierüber informiert.

Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Reisende unverzüglich zu unterrichten. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“) findet sich unter www.lba.de.

15. Datenschutz

Um die Teilnahme an der Lourdes-Jugendwallfahrt zu ermöglichen und die Gesundheit der Reisenden während der Wallfahrt sicherzustellen, benötigt der Veranstalter einige persönliche Daten, insbesondere Gesundheitsinformationen. Alle Daten werden vertraulich behandelt und nur für die Organisation der Wallfahrt und im Notfall für medizinische Zwecke während der Wallfahrt genutzt und nur für die Dauer der Erfüllung des Vertrages verarbeitet. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Reisenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind. Jeder Reisende hat ein Auskunftsrecht, sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung bezüglich der erhobenen (personenbezogenen) Daten. Mit der Anmeldung erklären sich die Reisenden damit einverstanden, dass diese Daten vom Veranstalter verwendet werden.

16. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Stand: 02 /2025

Veranstalter: Lourdes Pilgerstelle im Bistum Limburg
Tel. 06431.295 489
Mail: pilgerstelle@bistumlimburg.de